Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinweise zur Einreichung und Eintragung von Ausbildungsverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsausbildungsvertrag bietet für die Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb die erforderliche Rechtssicherheit für die Durchführung der Ausbildung. Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich, dass

- die Ausbildungsbetriebe **spätestens vor Beginn der Berufsausbildung** einen Ausbildungsvertrag mit dem / der Auszubildenden abschließen und

- der Ausbildungsvertrag **unmittelbar nach Abschluss** im Original unterschrieben (alle drei Exemplare) und mit allen erforderlichen Unterlagen **vollständig** bei der zuständigen Stelle (= Landwirtschaftskammer Niedersachsen) einzureichen ist. Eine Einreichung als vollständiger Scan ist ebenfalls möglich.

Wir empfehlen daher, den Ausbildungsvertrag schon möglichst früh abzuschließen und bei dem zuständigen Ausbildungsberater / der zuständigen Ausbildungsberaterin abzugeben. Zeugnisse über einen noch andauernden Schulbesuch wie z. B. einer Berufsfachschule können ggf. nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass **verspätet oder unvollständig eingereichte Ausbildungsverträge** zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand führen. Gemäß der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer ist dafür die **doppelte Eintragungsgebühr** zu erheben.

Voraussetzung für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist u. a. die **Anerkennung als Ausbildungsbetrieb**. Sofern eine Anerkennung noch nicht vorliegt, ist diese spätestens 8 Wochen vor der Ausbildung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.

Hinweise zur Arbeitgeber-Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit:
Die Arbeitgeber-Betriebsnummer ist eine achtziffrige Zahl, die in Deutschland fortlaufend vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service). Sie dient zur Identifikation der Arbeitgeber bei der Sozialversicherung und findet in zahlreichen weiteren Geschäftsprozessen der Sozialversicherungsträger Verwendung.
Sie ist Grundlage für die Meldung zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber einmal im Jahr für seine Beschäftigten abgeben muss. Selbstständige müssen sie beantragen, sobald sie den ersten Mitarbeiter/Auszubildende/n beschäftigen. Mit dieser Betriebsnummer wird sowohl die Anmeldung zur Sozialversicherung als auch die Meldung der Mitarbeiter/Auszubildenden bei der Krankenkasse vorgenommen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitwirkung und wünschen viel Erfolg bei der Ausbildung. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an unsere Ausbildungsberater / Ausbildungsberaterinnen oder informieren Sie sich im Internet (www.lwk-niedersachsen.de/berufe).

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zwischen der/dem Ausbildenden

Name des Ausbildungsbetriebes

Straße und Hausnr.

PLZ/Ort

Mobil-Nr. | Telefon-Nr.

E-Mail

Gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname)

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Name und Adresse der Ausbildungsstätte, wenn abweichend von der Adresse des Betriebes:

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname

Straße und Hausnr.

PLZ/Ort

geb. am | in

Staatsangehörigkeit | Mobil-Nr. | Telefon-Nr.

E-Mail

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben

Gesetzliche Vertreter

☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund / Betreuer

Weitere Angaben zu den gesetzlichen Vertretern siehe „Anlage zum Ausbildungsvertrag“

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Bitte auswählen

gekoppelt mit Bitte auswählen geschlossen.

☐ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte s. Rückseite).

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt entsprechend der Ausbildungsverordnung/-regelung regulär 36 Monate.
Eine Verkürzung ist beantragt aufgrund von:

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es beginnt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

☐ Für die/den Auszubildende/n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

B Vergütung

Der Betrieb ist tariflich gebunden Ja ☐ Nein ☐

Die / Der Ausbildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ☐ **Unterkunft** ☐ **Verpflegung**

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Ausbildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutz- bzw. Bundesurlaubsgesetz, Tarifvertrag bei Tarifgebundenheit, Dienstvereinbarung). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit: Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit: Stunden

☐ Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

G Die umstehenden Vereinbarungen

sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Der / die Ausbildende beantragt die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

Ort: _____, den _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in

Auszubildende/r

gesetzliche/-r Vertreter/-in

Dieser Vertrag ist von den Vertragsparteien zu unterschreiben und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

Weiter zur Statistik

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung

0625

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe Buchstabe A)
2. **Probezeit** (siehe Buchstabe A)
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/Ausbilderin**
   selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **Ausbildungsmittel**
   der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
4. **Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
5. **Ausbildungsnachweise**
   der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
6. **Sorgepflicht**
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Ärztliche Versorgung**
   von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
   a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
9. **Jugendarbeits- und Unfallschutz**
   darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
10. **Sozialversicherung**
    die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
11. **Eintragungsantrag**
    unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
12. **Anmeldung zu Prüfungen**
    die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
   die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
3. **Weisungsgebundenheit**
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
   die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
   die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **Betriebsgeheimnisse**
   über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **Ausbildungsnachweis**
   den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Ausbildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
   Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Ausbildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
   soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
   a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen;
10. **Hausordnung**
    bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fälligkeit: (**siehe Buchstabe B)
   Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Ausbildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BBiG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
2. **Sachleistungen**
   Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
   Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   Die/Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
4. **Fortzahlung der Vergütung**
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 4 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
   b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
      aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
      cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

   Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (**siehe Buchstabe D)
2. **Urlaub** (siehe Buchstabe C)
3. **Lage des Urlaubs**
   Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
   Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
   Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
   b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
   Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
   Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
   Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Ausbildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

1. **Eintragungsgebühr**
   Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende.
2. **Prüfungsgebühr**
   Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Ausbildende.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Hinweis:
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zwischen der/dem Ausbildenden

Name des Ausbildungsbetriebes	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
Mobil-Nr.	Telefon-Nr.
E-Mail	
Gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname)	
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit	
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	
Name und Adresse der Ausbildungsstätte, wenn abweichend von der Adresse des Betriebes:	

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname		
Straße und Hausnr.		
PLZ/Ort		
geb. am	in	
Staatsangehörigkeit	Mobil-Nr.	Telefon-Nr.
E-Mail		
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben		
Gesetzliche Vertreter ☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund / Betreuer		
Weitere Angaben zu den gesetzlichen Vertretern siehe „Anlage zum Ausbildungsvertrag“		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Bitte auswählen

gekoppelt mit Bitte auswählen geschlossen.

☐ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte s. Rückseite).

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt entsprechend der Ausbildungsverordnung/-regelung regulär 36 Monate.
Eine Verkürzung ist beantragt aufgrund von:

_____

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es beginnt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

☐ Für die/den Auszubildende/n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

B Vergütung

Der Betrieb ist tariflich gebunden Ja ☐ Nein ☐

Die / Der Ausbildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ☐ **Unterkunft** ☐ **Verpflegung**

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Ausbildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutz- bzw. Bundesurlaubsgesetz, Tarifvertrag bei Tarifgebundenheit, Dienstvereinbarung). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit:	Stunden
Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit:	Stunden

☐ Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

_____

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

G Die umstehenden Vereinbarungen

sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Der / die Ausbildende beantragt die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

Ort: _____, den _____

_____
Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in

_____
Auszubildende/r

_____
gesetzliche/-r Vertreter/-in

Dieser Vertrag ist von den Vertragsparteien zu unterschreiben und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung

0625

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe Buchstabe A)
2. **Probezeit** (siehe Buchstabe A)
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/Ausbilderin**
   selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **Ausbildungsmittel**
   der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
4. **Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
5. **Ausbildungsnachweise**
   der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
6. **Sorgepflicht**
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Ärztliche Versorgung**
   von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
   a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
9. **Jugendarbeits- und Unfallschutz**
   darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
10. **Sozialversicherung**
    die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
11. **Eintragungsantrag**
    unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
12. **Anmeldung zu Prüfungen**
    die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
   die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
3. **Weisungsgebundenheit**
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
   die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
   die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **Betriebsgeheimnisse**
   über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **Ausbildungsnachweis**
   den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Ausbildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
   Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Ausbildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
   soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
   a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen;
10. **Hausordnung**
    bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fälligkeit: (**siehe Buchstabe B)
   Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Ausbildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BBiG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
2. **Sachleistungen**
   Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
   Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   Die/Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
4. **Fortzahlung der Vergütung**
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 4 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
   b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
      aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
      cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

   Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (**siehe Buchstabe D)
2. **Urlaub** (siehe Buchstabe C)
3. **Lage des Urlaubs**
   Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
   Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
   Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
   b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
   Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
   Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
   Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Ausbildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

1. **Eintragungsgebühr**
   Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende.
2. **Prüfungsgebühr**
   Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Ausbildende.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Hinweis:
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.

Berufsausbildungsvertrag

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zwischen der/dem Ausbildenden

Name des Ausbildungsbetriebes	
Straße und Hausnr.	
PLZ/Ort	
Mobil-Nr.	Telefon-Nr.
E-Mail	
Gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname)	
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit	
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	
Name und Adresse der Ausbildungsstätte, wenn abweichend von der Adresse des Betriebes:	

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname		
Straße und Hausnr.		
PLZ/Ort		
geb. am	in	
Staatsangehörigkeit	Mobil-Nr.	Telefon-Nr.
E-Mail		
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angaben		
Gesetzliche Vertreter ☐ beide Elternteile ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund / Betreuer		
Weitere Angaben zu den gesetzlichen Vertretern siehe „Anlage zum Ausbildungsvertrag“		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Bitte auswählen

gekoppelt mit Bitte auswählen geschlossen.

☐ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte s. Rückseite).

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt entsprechend der Ausbildungsverordnung/-regelung regulär 36 Monate.
Eine Verkürzung ist beantragt aufgrund von:

_____

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am: _____ endet am: _____

Es beginnt als: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (1 - 4 Monate).

☐ Für die/den Auszubildende/n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

B Vergütung

Der Betrieb ist tariflich gebunden Ja ☐ Nein ☐

Die / Der Ausbildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

Der Betrieb gewährt nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ☐ **Unterkunft** ☐ **Verpflegung**

Die Leistungen sind gemäß aktuell geltenden Sachbezügen Teil der Bruttovergütung.

Überstunden werden ☐ vergütet und/oder ☐ in Freizeit ausgeglichen.

C Urlaub

Die / Der Ausbildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutz- bzw. Bundesurlaubsgesetz, Tarifvertrag bei Tarifgebundenheit, Dienstvereinbarung). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage (Mo – Sa)				
Arbeitstage (Mo – Fr)				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit:	Stunden
Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit:	Stunden

☐ Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

_____

Berufsschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

Der Ausbildungsnachweis wird

☐ schriftlich ☐ elektronisch geführt.

G Die umstehenden Vereinbarungen

sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Der / die Ausbildende beantragt die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

Ort: _____, den _____

_____
Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in

_____
Auszubildende/r

_____
gesetzliche/-r Vertreter/-in

Dieser Vertrag ist von den Vertragsparteien zu unterschreiben und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter https://www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen-berufsbildung

0625

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **Dauer** (siehe Buchstabe A)
2. **Probezeit** (siehe Buchstabe A)
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
   In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **Ausbilder/Ausbilderin**
   selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **Ausbildungsmittel**
   der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
4. **Berufsschulbesuch und Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen.
5. **Ausbildungsnachweise**
   der/dem Auszubildenden zum Ausbildungsbeginn die vereinbarten Ausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen und zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
6. **Sorgepflicht**
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **Ärztliche Versorgung**
   von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
   a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
9. **Jugendarbeits- und Unfallschutz**
   darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
10. **Sozialversicherung**
    die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
11. **Eintragungsantrag**
    unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Einreichung dieser Vertragsniederschrift in dreifacher Ausführung zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
12. **Anmeldung zu Prüfungen**
    die/den Auszubildende/-n in ihrem/seinen Namen rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **Lernpflicht**
   die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 4 und 12 freigestellt wird;
3. **Weisungsgebundenheit**
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **Betriebliche Ordnung**
   die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
   die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **Betriebsgeheimnisse**
   über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **Ausbildungsnachweis**
   den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Ausbildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
8. **Benachrichtigung**
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
   Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende Meldung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen und den ärztlichen Nachweis zu veranlassen (AU-Bescheinigung). Dieser Nachweis wird nach elektronischer Anfrage des Ausbildenden von der Krankenkasse der/des Auszubildenden erbracht. Die/Der Ausbildende ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung zu veranlassen;
9. **Ärztliche Untersuchungen**
   soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
   a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen;
10. **Hausordnung**
    bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fälligkeit: (**siehe Buchstabe B)
   Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Ausbildenden mindestens die tariflichen Sätze. Andernfalls ist die vereinbarte angemessene Vergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 BBiG). Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen, bei Jugendlichen immer in Freizeit ausgeglichen. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
2. **Sachleistungen**
   Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
   Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
   Die/Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
4. **Fortzahlung der Vergütung**
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 4 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
   b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
      aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
      cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

   Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (**siehe Buchstabe D)
2. **Urlaub** (siehe Buchstabe C)
3. **Lage des Urlaubs**
   Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit**
   Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe**
   Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
   b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung**
   Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
   Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
   Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Ausbildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

1. **Eintragungsgebühr**
   Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Ausbildende.
2. **Prüfungsgebühr**
   Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Ausbildende.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Hinweis:
Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.

Angaben für die Berufsbildungsstatistik

(Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG.)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Name der/des Auszubildenden	

1. Allgemeine Schulbildung (zuletzt erreichter Abschluss, Kopie des Zeugnisses beifügen)

- ☐ Ohne Hauptschulabschluss
- ☐ Mit Hauptschulabschluss
- ☐ Sekundarabschluss (Realschule)
- ☐ Fachhochschul-/Hochschulreife
- ☐ Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist
- ☐ Sonstiger Abschluss: _____

2.

a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen)

- ☐ Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQ, Qualifizierungsbaustein)
- ☐ Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer
- ☐ Schulische Berufseinstiegsschule (BES) / Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ☐ Einjährige Berufsfachschule (BFS)
- ☐ Sonstige

b) Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium

- ☐ Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen)
  - ☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss Beruf: _____
- ☐ Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)
  - ☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss Beruf: _____
- ☐ Studium
  - ☐ Ohne Abschluss ☐ Mit Abschluss

3. Überwiegend öffentlich gefördertes Ausbildungsverhältnis (d.h. zu mehr als 50 %) (nicht für Umzuschulende)

- ☐ Sonderprogramm des Bundes / Landes
- ☐ außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 74 (1) 2., §§ 76 und 78 SGB III
- ☐ Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 (1) und (2), § 115 (2), § 116 (2) und (4) und § 117 SGB III

4. Anschlussvertrag bei Stufenausbildung

(Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung zu einem weiteren Abschluss führen. Aufbauende Ausbildungsberufe.)

- ☐ Nein
- ☐ Ja, Ausbildungsberuf: _____

Ein Ausbildungsplan gemäß der Ausbildungsordnung/- regelung wurde erstellt.

Ort: _____ , den _____

Ausbildender/Betriebsinhaber/-in

Auszubildende/r

gesetzlicher Vertreter

Weiter zur Anlage

0625

Vermerke der Bezirksstelle / Außenstelle

1. Eingangsdatum:

2. Vertrag und Unterlagen sind vollständig und beigefügt:

- ☐ Zeugnis allgemeinbildende Schule (nur bei Hochschul- und Fachhochschulreife)
- ☐ Zeugnis(se) über berufliche Vorbildung (BFS, bereits abgeschlossene Berufsausbildung)
- ☐ Vorheriger Berufsausbildungsvertrag (falls dieser Vertrag ein Folgevertrag ist)
- ☐ Ärztliches Untersuchungszeugnis (bei jugendlichen Auszubildenden)
- ☐ Ggf. ausgefüllter individueller Ausbildungsplan

3. Bemerkung: _____

☐ Die doppelte Gebühr gem. Gebührenordnung ist zu erheben.

4. Der Vertrag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen _____

Unterschrift Bezirks- / Außenstelle

5. Der Vertrag wurde gelöscht zum _____

Lösungsgrund

- ☐ Kündigung während der Probezeit
- ☐ Kündigung aus wichtigem Grund durch den Ausbildenden
- ☐ Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auszubildenden
- ☐ Kündigung wegen Berufsaufgabe oder Berufswechsel
- ☐ Lösung im gegenseitigen Einvernehmen
- ☐ Lösung durch den Auszubildenden wegen Aufgabe des Betriebes oder Wegfall der Ausbildungseignung
- ☐ Ohne Angaben
- ☐ Vor Beginn der Ausbildung

Vermerke der zuständigen Stelle

1. Eingangsstempel: _____

2. Verträge abgesandt am: _____

3. Rechnungs-Nr.: _____

4. Bemerkungen: _____

_____

5. Vertragsänderung eingetragen: _____

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage zum Ausbildungsvertrag

zwischen

(Name, Vorname des/der Auszubildenden)

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

(Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter)

und dem Ausbildungsbetrieb

(Betriebsname und Betriebsanschrift)

Für den Fall, dass die vereinbarte Ausbildungsvergütung (Punkt B) nicht „angemessen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist, die Urlaubsdauer (Punkt C), die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen täglichen / wöchentlichen Ausbildungszeit (Punkt D) nicht den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht oder keinerlei Angaben zu diesen drei Punkten gemacht wurden, bevollmächtigen die Vertragsparteien die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dazu, diese Daten zu Gunsten der/des Auszubildenden abzuändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bevollmächtigt, das Ausbildungsende bei Bedarf so abzuändern, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert wird (Punkt A).

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes)

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern

	Gesetzlicher Vertreter/-in ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund / Betreuer	**Gesetzlicher Vertreter/-in** ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund / Betreuer
Name, Vorname		
Anschrift (nur ausfüllen, falls abweichend von der Anschrift der/des Auszubildenden)		
Mobil-/Telefon-Nr.		
E-Mail		

Drucken